



3236



VERTRAG

zwischen

der SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT

und

dem FUERSTENTUM LIECHTENSTEIN

über eine allgemeine Revision der Landes-
grenze im Abschnitt Rhein - Würznerhorn.

Der Schweizerische Bundesrat

und

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst
von Liechtenstein

mit Rücksicht auf die unvollständigen staatsver-
traglichen Grundlagen in bezug auf die Grenzziehung,
die mangelnden genauen Aufnahmen der Strecke und die
ungenügenden Grenzvermarkungen,

vom Wunsche geleitet, den Verlauf der Grenze den
natürlichen Verhältnissen und den beiderseitigen In-
teressen besser anzupassen,

haben beschlossen, einen Vertrag über die allge-
meine Revision der Landesgrenze zwischen der Schweiz
und dem Fürstentum Liechtenstein (Abschnitt Rhein -
Würznerhorn) abzuschliessen.

Sie haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmäch-
tigten ernannt:

Der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Bundesrat Max Petitpierre, Vorsteher des
Eidgenössischen Politischen Departements;

Seine Durchlaucht der Regierende
Fürst von Liechtenstein:

Seine Durchlaucht den Prinzen Heinrich von Liech-
tenstein, Fürstlich Liechtensteinischer Geschäfts-
träger in der Schweiz,

die nach gegenseitiger Bekanntgabe ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Art. 1.

Die neue Landesgrenze zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein im Abschnitt Rhein - Würznerhorn wird gemäss dem beiliegenden Situationsplan im Masstab 1 : 5000 und der dazugehörigen begleitenden Beschreibung des Grenzverlaufs festgelegt.

Der Situationsplan und die Beschreibung bilden integrierende Bestandteile des Vertrags. Der massgebliche Grenzverlauf ergibt sich jedoch aus dem Situationsplan.

Vorbehalten bleiben kleinere sich bei der Absteckung, Vermessung und Vermarkung der Grenze ergebende Abänderungen.

Art. 2.

Das Fürstentum Liechtenstein räumt der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die 250 Meter südwestlich St. Katharina Brunnen und 90 Meter westlich der Strasse nach Luziensteig gelegene Quelle ein unbeschränktes Benützungs- und Zutrittsrecht ein.

Art. 3.

Sofort nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags wird von beiden Regierungen eine ständige gemischte technische Kommission aus je 3 Delegierten eingesetzt. Dieser Kommission werden folgende Aufgaben übertragen:

- a. Absteckung, Vermessung und Vermarkung der neuen in Art. 1 festgelegten Grenze. Erstellung der dazugehörigen Tabellen, Pläne und Beschreibungen.
- b. Vorbereitung einer Verordnung betreffend die Instandstellung und Erhaltung der gesamten schweizerisch-liechtensteinischen Grenze.

- c. Die Tabellen, Pläne und Beschreibungen sowie die in lit. b erwähnte Verordnung bilden nach ihrer Genehmigung durch die beiden Regierungen ergänzende Bestandteile des vorliegenden Vertrags.
- d. Die ständige gemischte Kommission wird ermächtigt, Vermarktungsarbeiten gemäss dem in lit. a und b geschilderten Verfahren auch für die übrigen Teile der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze auszuführen.
- e. Die Kosten der Instandstellungs- und Unterhaltsarbeiten werden von den beiden Staaten je zur Hälfte getragen.

Art. 4.

Der vorliegende Vertrag unterliegt der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Bern ausgetauscht werden. Am Tage dieses Austausches tritt der Vertrag in Kraft.

Geschehen in Bern in doppelter Ausfertigung
am 23. Dezember 1948.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:

Für das
Fürstentum Liechtenstein:

Ma. Ferriar

Ninich Lamm. Liechtenstein



Die Landesgrenze zwischen dem Kanton Appenzel A. u. S. und dem Kanton Appenzel A. u. S. ist im Jahre 1848 durch eine Vereinbarung zwischen den beiden Kantonen festgelegt worden. Diese Vereinbarung ist im Jahre 1848 in Bern im Doppelvertrage zwischen dem Kanton Appenzel A. u. S. und dem Kanton Appenzel A. u. S. abgeschlossen worden. Die Landesgrenze zwischen dem Kanton Appenzel A. u. S. und dem Kanton Appenzel A. u. S. ist im Jahre 1848 durch eine Vereinbarung zwischen den beiden Kantonen festgelegt worden. Diese Vereinbarung ist im Jahre 1848 in Bern im Doppelvertrage zwischen dem Kanton Appenzel A. u. S. und dem Kanton Appenzel A. u. S. abgeschlossen worden.

Die Landesgrenze zwischen dem Kanton Appenzel A. u. S. und dem Kanton Appenzel A. u. S. ist im Jahre 1848 durch eine Vereinbarung zwischen den beiden Kantonen festgelegt worden. Diese Vereinbarung ist im Jahre 1848 in Bern im Doppelvertrage zwischen dem Kanton Appenzel A. u. S. und dem Kanton Appenzel A. u. S. abgeschlossen worden.

Die Landesgrenze zwischen dem Kanton Appenzel A. u. S. und dem Kanton Appenzel A. u. S. ist im Jahre 1848 durch eine Vereinbarung zwischen den beiden Kantonen festgelegt worden. Diese Vereinbarung ist im Jahre 1848 in Bern im Doppelvertrage zwischen dem Kanton Appenzel A. u. S. und dem Kanton Appenzel A. u. S. abgeschlossen worden.

Die Landesgrenze zwischen dem Kanton Appenzel A. u. S. und dem Kanton Appenzel A. u. S. ist im Jahre 1848 durch eine Vereinbarung zwischen den beiden Kantonen festgelegt worden. Diese Vereinbarung ist im Jahre 1848 in Bern im Doppelvertrage zwischen dem Kanton Appenzel A. u. S. und dem Kanton Appenzel A. u. S. abgeschlossen worden.

Wegleitende Beschreibung des Grenzverlaufs

zum

Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über eine allgemeine Revision der Landesgrenze im Abschnitt Rhein - Würznerhorn vom 23. Dezember 1948.

Die neue Landesgrenze zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz im Abschnitt Rhein - Würznerhorn wird folgendermassen festgelegt:

Die Grenze beginnt 300 Meter südwestlich der Kulmination des Ellhorns (Punkt 752.5) in der Mitte des Rheins, von wo sie sich, den Rhein senkrecht in östlicher Richtung querend gegen den Westfuss des Ellhorn-Steilhangs hinzieht. Dort biegt sie rechtwinklig rheinabwärts ab, um östlich des Rheindamms diesem auf ca. 170 Meter zu folgen. Von hier zieht sie sich in nordöstlicher Richtung und in einem ziemlich gestreckten Verlauf auf einer Länge von ca. 400 Meter entlang dem Nordfuss der Ellhorn-erhebung, biegt dann in südöstlicher Richtung ab, um im westlichen Teil des Steinbruchs vom Talboden aus in einer geraden Steilstrecke zur Abgrenzung des Felsabsturzes oberhalb des Steinbruchs in 640 Meter ü.M. zum Nordrande des Ellholzes aufzusteigen. Von diesem Punkt fällt und verläuft die Grenze im Ellholz zunächst längs dem aus beiliegendem Situationsplan ersichtlichen Felsenzug in nordöstlicher Richtung bis auf die Höhe von ca. 600 Meter ü.M. Dann biegt sie nahezu rechtwinklig nach Südosten ab, um in einer ansteigenden Kurzstrecke von ca. 60 Meter auf der Höhe von 640 Meter ü.M. den sich vom Ellhorn (Punkt 752.5) in nordöstlicher Richtung im Ellholz hinunterziehenden Felszug zu erreichen. Von diesem Punkt durchquert die Grenze das Ellholz südwärts, um im allgemeinen der Höhenkurve 640 des Situationsplanes folgend und in ziemlich gestrecktem Verlauf östlich sowie unterhalb am Unteren Diaballoch vorbei den Schnittpunkt mit der bisherigen Grenze zu erreichen. Von hier biegt sie etwas östlich ab, quert das Elltal bis auf die östliche Seite des Talweges, um sodann in nordöstlicher Richtung rechtwinklig abbiegend den Schnittpunkt der alten Grenze mit dem Westfuss des den Lenzenwald überragenden Felsabsturzes zu erreichen. Dann folgt sie auf einer Strecke von ca. 250 Meter dem unteren Felsrand dieses Absturzes bzw. der oberen Abgrenzung des Lenzenwaldes, um danach, ostwärts abbiegend, den nach Mäls abfallenden Höhenzug in einer die rückwärtige Verlängerung der bisherigen Grenze darstellenden Linie nördlich der Drachenlöcher zu übersteigen, im letzten Teile auf einer Strecke von ca. 70 Meter mit der bisherigen Grenze zusammenfallend. Von dort verläuft sie, zunächst nach Südosten einspringend und sodann quer durch die sogenannte Allmend, um sich dann rechtsseitig des Baches westlich

unterhalb des Ancaschnalkopfes bis gegen die Säge südlich Mäls zu ziehen. Von diesem Punkt folgt sie in Richtung des Fläscherlochs der Fahrstrasse, um die Pradwiesen entlang dem Gütersträsschen bis zur Strasse nach dem Luziensteig zu durchqueren. Dann biegt sie in ostnordöstlicher Richtung ab, um ansteigend den oberen Rand der Felsterrasse des Vorderen Ansteins zu erreichen und demselben bis zum Schnittpunkt mit der bis jetzt angenommenen, jedoch durch kein Abkommen festgelegten Grenze zu folgen. Von diesem Schnittpunkt verläuft die Grenze in gerader Richtung zum Gipfel des Würznerhorns.

Geschehen in Bern in doppelter Ausfertigung
am 23. Dezember 1948.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:

HA. Ramin

Für das
Fürstentum Liechtenstein:

Hanni de ...

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Situationsplan im Masstab 1 : 5000

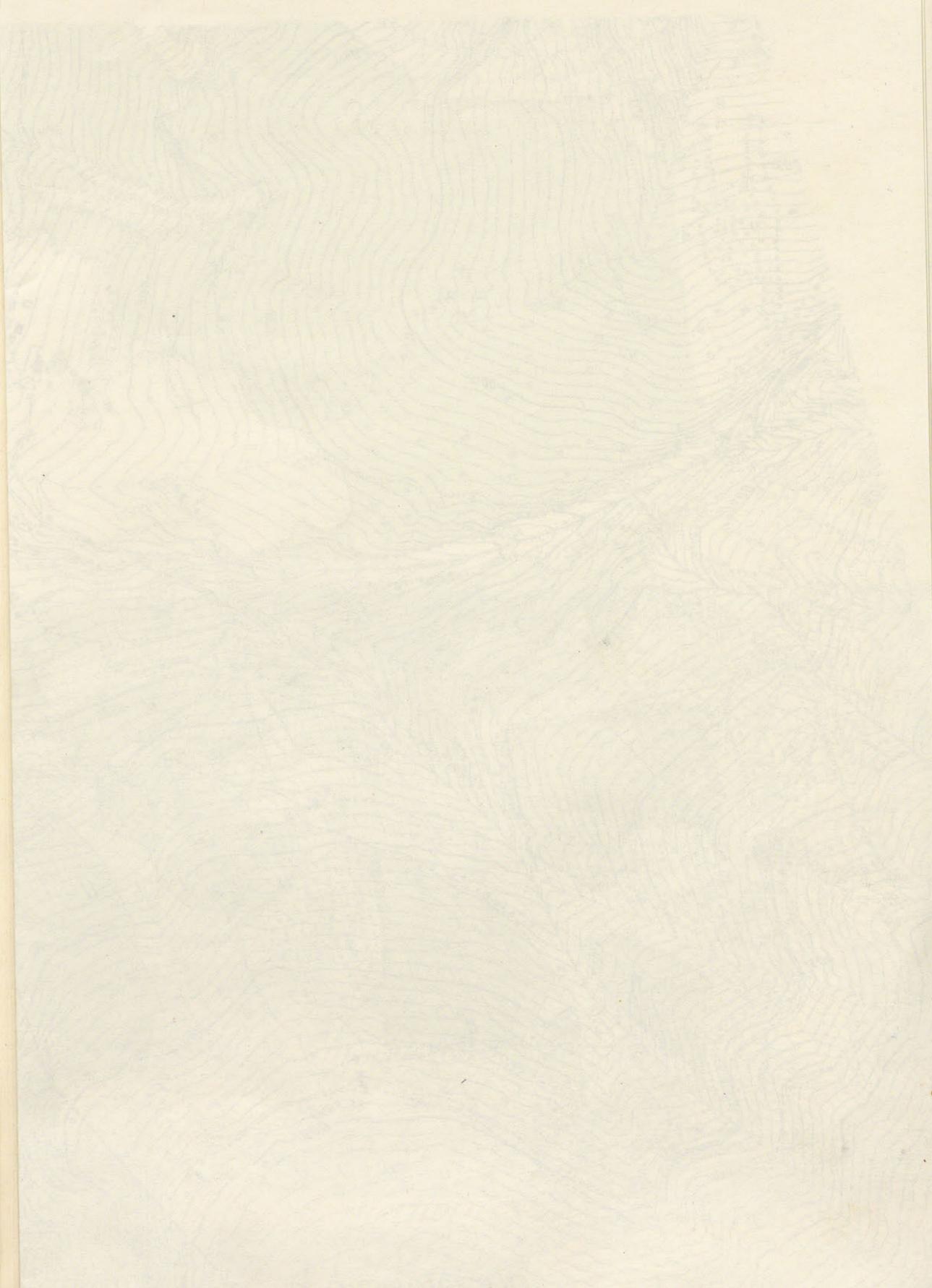
zum

Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über eine allgemeine Revision der Landesgrenze im Abschnitt Rhein - Würznerhorn vom 23. Dezember 1948.

Bestimmung in Blatt 1: 1000

1000

Verfahren zwischen der ...
...
...
...
...
...



SCHWEIZ - LIECHTENSTEIN

Grenzregulierung zwischen Rhein und Würznerhorn

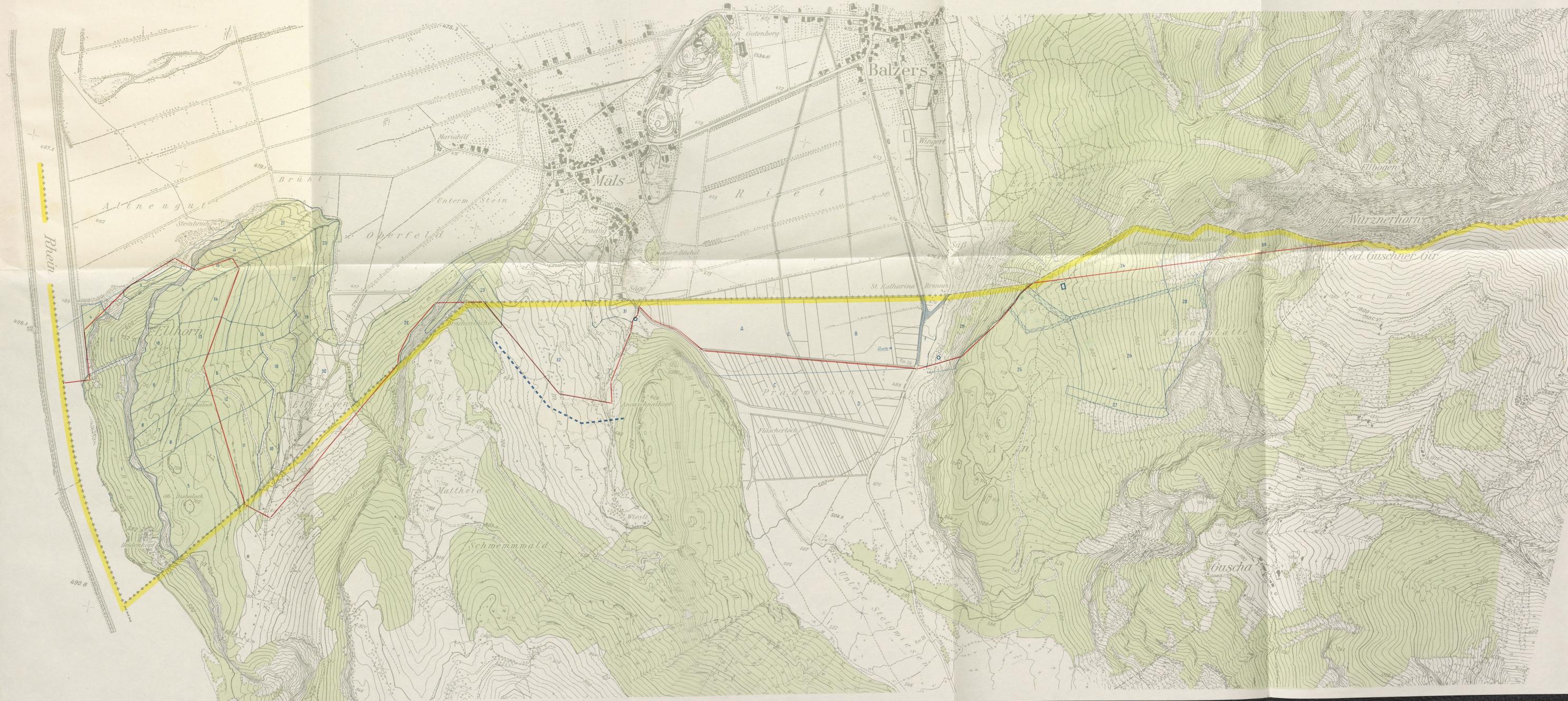
Situationsplan 1:5000

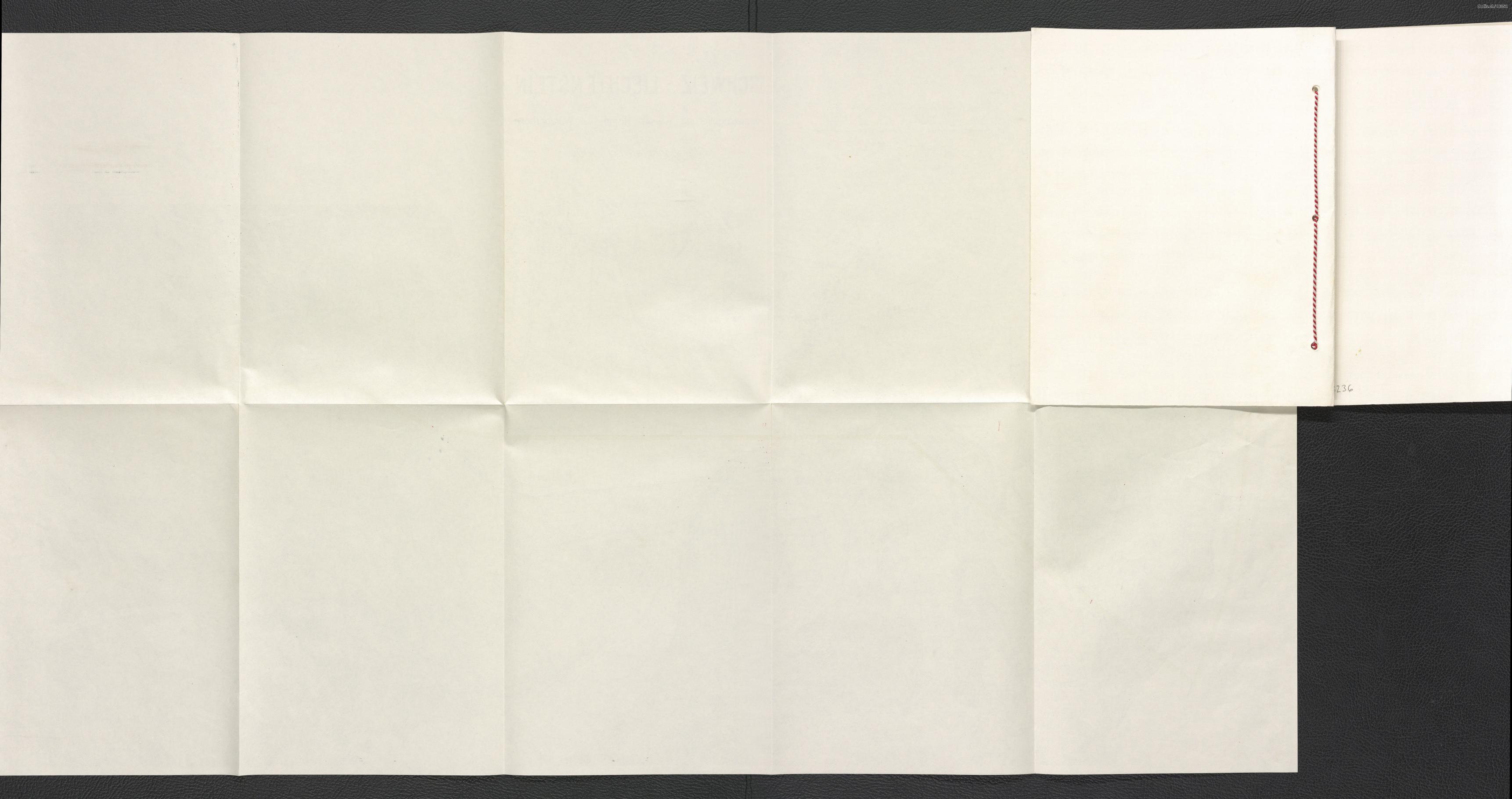
Geschehen in Bern in doppelter Ausfertigung am 23. Dezember 1948.

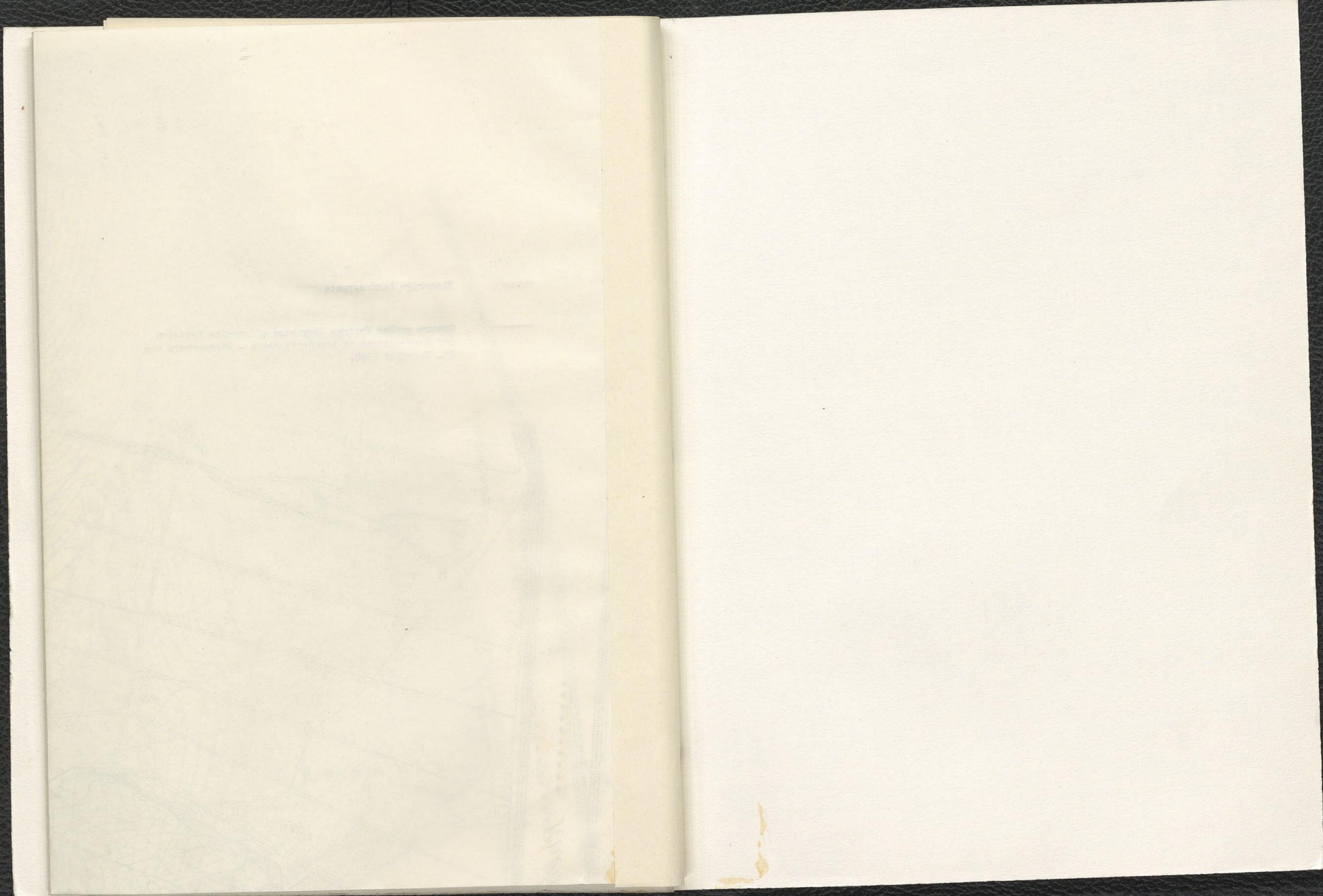
Für das Fürstentum Liechtenstein Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

Maria de Gracia v. Kiechlstein *Ma. von M.*

— Bisherige Landesgrenze
— Grenze gemäss Vertrag über eine allgemeine Revision der Landesgrenze im Abschnitt Rhein - Würznerhorn vom 23. Dezember 1948.







Faint, illegible text visible through the paper from the reverse side, appearing as a mirror image of the original content.

Faint handwritten text or markings at the bottom of the left page, possibly a signature or date.

Faint handwritten text or markings at the bottom of the right page, possibly a signature or date.

